



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Dr. Martin Vock
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91940/0026-II/A/2/2010

Datum: 14.10.2010

Ihr Zeichen:

martin.vock@bmf.gv.at

Transparenzdatenbankgesetz, ergänzende Stellungnahme des BMG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu der mit Schreiben vom 30.09.2010, GZ BMG-91.940/0018-II/A/2/2010, übermittelten Stellungnahme zum Transparenzdatenbankgesetz erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende ergänzende Stellungnahme hinsichtlich des budgetären Aufwands im Zusammenhang mit dem Transparenzdatenbankgesetz zu übermitteln:

Bereich		Aufwand pro Jahr
Förderungen Lehrpraxen	168 Auszahlungen im Jahr 2009; Arbeitsaufwand pro Fall rund 15 Minuten (A- oder B-wertig)	42 Stunden pro Jahr
Förderungen Suchtmittelrecht	38 Auszahlungen im Jahr 2009; Arbeitsaufwand pro Fall rund 15 Minuten (A- oder B-wertig)	9,5 Stunden pro Jahr
Veterinärrecht	310 Entschädigungsfälle im Jahr 2009 nach dem TSG, TGG, IBR/IPV-Gesetz, Bangseuchengesetz sowie Rinderleukosegesetz; Arbeitsaufwand pro Fall rund	

	15 Minuten (A- oder B-wertig)	77,5 Stunden pro Jahr
Gesundheitsförderungen (inkl. AIDS-Hilfen)	42 Auszahlungen im Jahr 2009; Arbeitsaufwand pro Fall rund 15 Minuten (A- oder B-wertig)	10,5 Stunden pro Jahr
IVF-Fonds (Variante 1: Meldung der einzelnen Fälle)	Im Jahr 2009 erhielten rund 6.500 Paare eine Mitfinanzierung durch den IVF-Fonds. Einschließlich der Abrechnung von Rezeptkosten wären pro Jahr rund 25.000 Fälle zu melden; Arbeitsaufwand pro Fall rund 15 Minuten (A- oder B-wertig)	6250 Stunden pro Jahr
IVF-Fonds (Variante 2: EDV-Schnittstelle mit dem IVF-Fonds-Register)		geschätzte Kosten rund 30.000 Euro.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein entsprechender budgetärer und personeller Aufwand im Hinblick auf allfällige Beschwerden gemäß § 20 des Entwurfs entstehen würde. Es lässt sich aus Sicht des ho. Ressorts nicht im Vorhinein abschätzen, welchen Bearbeitungs- und Kostenaufwand derartige Beschwerden im ho. Ressort verursachen würden. Mit zusätzlichen – nicht in der obigen Tabelle enthaltenen – Mehrkosten ist jedenfalls zu rechnen.

Angemerkt wird, dass genauere Regelungen über die Leistungen, die in die Transparenzdatenbank aufzunehmen bzw. nicht aufzunehmen sind sowie Regelungen über den Betrieb der Transparenzdatenbank einschließlich der Bestimmungen über das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Mitteilungen bis dato nicht vorliegen, sondern mittels Verordnung der Bundesregierung (Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung) bzw. des Bundesministers für Finanzen (Transparenzdatenbank-Betriebsverordnung) normiert werden. Entsprechende Verordnungsentwürfe wurden noch nicht dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt. Auch darin kann eine Ursache für weitere beträchtliche Mehrkosten vermutet werden.

Seitens des ho. Ressorts kann insgesamt auch noch nicht abgeschätzt werden, in wie weit allfällige legislative Maßnahmen in den einzelnen Materiengesetzen zu erfolgen hätten.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Gesundheit davon ausgeht, dass die mit dem Transparenzdatenbankgesetz verbundenen zusätzlichen Kosten vom Bundesministerium für Finanzen getragen bzw. dem ho. Ressort entsprechende budgetäre Mittel seitens des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt